

Satzung der

Amor Vincit Stiftung mit Sitz in Stuttgart

- - - -

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Amor Vincit Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.
- (2) Sitz der Stiftung ist Stuttgart.

§ 2

Zweck der Stiftung

Zweck der Stiftung ist die Förderung von gemeinnütziger Jugendarbeit und von gemeinnützigen Jugendprojekten. Das Erreichen des Stiftungszwecks erfolgt insbesondere durch Zuwendung von Geldmitteln. Die Stiftung ist eine Förderstiftung im Sinne von § 58 Abgabenordnung. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht. Soweit nicht in dieser Satzung festgelegt, soll im Einzelnen das Kuratorium und der Vorstand entscheiden, auf welche Weise der Zweck der Stiftung zu verwirklichen ist.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff AO).

- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen, Geschäftsjahr

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus DM 100.000,00, welches in bar von den Errichtern, Frau Martina Bäurle (DM 50.000,00) und Herrn Joachim Bäurle (DM 50.000,00), der Stiftung zugewendet wurde. Im Interesse des langfristigen Bestands der Stiftung soll das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert erhalten bleiben. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (2) Die Erträge aus den Vermögenswerten nach Absatz 1 sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet werden. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind. Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Sie gehören zum Stiftungsvermögen. Stehen für die Verwirklichung dem Stiftungszweck entsprechender Vorhaben ausreichende Mittel nicht zur Verfügung, so kann insofern aus den Erträgen eine zweckgebundene Rücklage nach § 58 Nr. 6 AO gebildet werden.
- (3) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, welches am Tag der staatlichen Genehmigung beginnt und am 31. Dezember 2001 endet.

§ 5

Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Vorstand.

§ 6

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Kuratoriums werden von den Stiftern auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums aus, wird der Nachfolger vom Kuratorium gewählt und benannt.
- (2) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung. In seinen Sitzungen führt der Kuratoriumsvorsitzende den Vorsitz. Dieser wird vom Kuratorium gewählt. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Es ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Einberufung der Sitzungen des Kuratoriums erfolgt durch den Vorsitzenden. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der Ihnen zustehenden notwendigen Kosten. Das Kuratorium kann ferner als Entschädigung für Zeitaufwand seiner Mitglieder eine angemessene Pauschale beschließen.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer bis drei Personen. Der erste Vorstand wird von den Stiftern bestellt; danach werden seine Mitglieder vom Kuratorium gewählt. Ein Mitglied des Kuratoriums kann nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein.

- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden auf fünf Jahre bestellt; Wiederbestellung ist zulässig. Sie können vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 8

Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Einhaltung des Stifterwillens und die Geschäftsführung durch den Vorstand. Es entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät und unterstützt den Vorstand.

Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über Vergabe der Fördermittel,
- Genehmigung des vom Vorstand zu erstellenden jährlichen Wirtschaftsplans,
- Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung unter Einschaltung eines Wirtschaftsprüfers,
- Feststellung der Jahresrechnung,
- Entlastung des Vorstands.

§ 9

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, gibt er sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch das Kuratorium bedarf.

- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks und dieser Satz in eigener Verantwortung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - Die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums über die Vergabe der Stiftungsmittel,
 - Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung.

§ 10

Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Änderungen dieser Satzung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung können vom Kuratorium nur einstimmig beschlossen werden. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich, so soll das Kuratorium eine Änderung des Stiftungszwecks beschließen, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommt.

- (2) Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 oder andere gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stuttgart, den 17. März 2006